

Erlass einer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für die Zeit vom 01.07.2003 bis 30.06.2004

A n m e l d u n g

zur Tagesordnung der Sitzung

des Sozialhilfeausschusses

am 5. Juni 2003

- öffentlicher Teil -

I. Sachverhalt:

1. Der Nürnberger Eckregelsatz (das ist der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehenden) beträgt bis zum 30.06.2003 288,00 Euro.

Er ist ein sog. regionaler Regelsatz und weicht damit vom bayer. Mindestregelsatz ab.

Die Abweichung hat in Nürnberg eine lange Tradition und wurde gutachtlich im Jahr 1987/88 näher begründet bzw. nachgewiesen (vgl. Gutachten der Universität Erlangen/Nürnberg, Lehrstuhl Statistik, in „Statistische Nachrichten Stadt Nürnberg“, 3. Quartal 1988).

2. Ab 01.07.2003 ist der Eckregelsatz zu erhöhen. In der Zeit vom 01.07.1996 bis zum 30.06.2002 war die Erhöhung der Regelsätze bundesrechtlich vorgeschrieben und es blieb kein Raum für den Erlass einer Verordnung durch den Sozialhilfeträger Stadt Nürnberg (Stadtrat).

3. Durch das Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. April 2002 wurde der § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG neu gefasst. Bis zum Jahr 2004 erhöhen sich die Regelsätze um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Für vom Mindestregelsatz (Landesregelsatz) abweichende örtliche Regelsätze kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Abweichendes bestimmen. Das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 03.05.2002 mitgeteilt, dass § 1 Abs. 2 und 3 der bayerischen Verordnung zur Ausführung Sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV) zur Anwendung kommt (siehe Beilage).

4. Die Stadt Nürnberg weist einen sog. regionalen Regelsatz auf, d.h., er weicht vom bayer. Mindestregelsatz nach oben ab. Von den örtlichen Sozialhilfeträgern in Bayern weichen noch neun weitere örtliche Sozialhilfeträger vom bayer. Mindestregelsatz ab (siehe Beilage).

4.1 Für die Stadt Nürnberg bestehen folgende Optionen:

1. Gemäß § 1 Abs. 2 AVSV können eigene Regelsätze durch Rechtsverordnung bestimmt werden, wenn ein entsprechender gutachtlicher Nachweis zu den gesetzlichen Bemessungskriterien geführt wird.

Konsequenz:

Es muss durch ein Gutachten, das dem Stand der Wissenschaft entspricht, nachgewiesen werden, dass die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten und die örtliche Preisentwicklung eine abweichende Regelsatzfestsetzung rechtfertigt. Ein solches neueres Gutachten liegt nicht vor. Diese Option kann daher nicht gewählt werden.

2. Die Regelsätze können nach § 1 Abs. 3 AVSV fortgeschrieben werden, d.h., die bisherigen Regelsätze können durch Rechtsverordnung um bis zu 0,52 vom Hundert erhöht werden.

Konsequenz:

Für die Zeit vom 01.07.2003 bis 30.06.2004 errechnet sich bei einer Fortschreibungsquote von 0,52 vom Hundert ein Eckregelsatz von 290,-- Euro.

3. Wird keine Rechtsverordnung erlassen, tritt eine Erhöhung um 1,04 vom Hundert ein.

Konsequenz:

Für die Zeit vom 01.07.2003 bis 30.06.2004 errechnet sich bei einer Fortschreibungsquote von 1,04 vom Hundert ein Eckregelsatz von 291,-- Euro.

- 4.2 Die Unterschiede zwischen den örtlich festgesetzten Regelsätzen und dem Landesregelsatz sollten gemäß der Zielsetzung der AVSV allmählich abgeschmolzen werden. Der regionale Nürnberger Regelsatz übersteigt die Regelsätze in Mittelfranken in einer Weise, die durch abweichende örtliche Lebenshaltungskosten oder durch andere Umstände nur noch schwer zu rechtfertigen ist.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Nürnberger Eckregelsatz für die Zeit vom 01.07.2003 bis 30.06.2004 um 0,52 vom Hundert fortzuschreiben; dies bedeutet einen Eckregelsatz von 290,-- Euro.

- 4.3 Die Regelsätze für Haushaltsangehörige errechnen sich nach den Vomhundertsätzen, die in § 2 Abs. 3 der Regelsatzverordnung bundesgesetzlich vorgegeben sind.

Die so errechneten neuen Regelsätze für Haushaltsangehörige sind dem Entwurf der Verordnung zu entnehmen.

5. Die neuen Regelsätze sind mittels einer Verordnung festzusetzen, die der Stadtrat erlässt. Die Verordnung bedarf noch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, demnach der Regierung von Mittelfranken (Art. 16 AGBSHG).

Um dem Erfordernis des § 114 Abs. 1 BSHG zu genügen (vor der Festsetzung der Regelsätze sind sozial erfahrene Personen zu hören), muss diese Angelegenheit im Sozialhilfeausschuss vorbehandelt werden.

Die Verordnung muss rückwirkend zum 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt werden, da die Verordnung aus zeitlichen Gründen erst nach dem 1. Juli 2003 erlassen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden kann.

Die Verwaltung hat bei der Berechnung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ab 01.07.2003 die hier vorgeschlagenen Regelsätze bereits zugrunde gelegt.

II. Beilagen:

- Verordnung zur Ausführung sozialhilferechtlicher Vorschriften (AVSV)
- Tabelle über regionale Regelsätze in Bayern
- Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze

III. Gutachtensvorschlag:
siehe Beilage

IV. Herrn SRD

V. Herrn OBM

VI. Frau Ref. V

Am
Referat V